

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Frommern-Dürrwangen e.V.

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Balingen und beabsichtigt sich in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- a) Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.
- c) Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftspflegenden Bedeutung
- d) Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes.

(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.
- c) die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- d) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen.
- e) Durchführungen von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen etc..
- f) die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen **des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Zollernalb e.V. (KOGL) und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. (LOGL).**
- g) durch Lesewerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten"

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem **Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Zollernalb e.V. (KOGL) und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. (LOGL)** angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (5) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Beirat.
- (6) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.09. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.
- (10) Der Ausschluss ist vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach Beschluss des Beirates umzusetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 - c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
 - b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
 - c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.
 - d) die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis zum 02. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
 - e) für die Ziele des **Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Zolernalb e.V. (KOGl)** und unmittelbar über diesen dem **Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. (LOGl)** und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der großen Kreisstadt Balingen „Balingen aktuell“ und ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts.
- b) die Entlastung des Vorstands.
- c) die Wahl des Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e) die Genehmigung des Haushaltplanes.
- f) die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand.
- g) die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern.
- h) die Bestellung von Rechnungsprüfern.
- i) die Änderung einer Geschäfts- und Wahlordnung.
- j) die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens 2 weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 9 Aufgaben des Ausschusses

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder

zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliedsversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderung oder Ergänzung der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie

deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,
- (7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- (10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf, Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und -soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
- (11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
- (12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden, gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen **Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Zollernalb e.V. (KOGL) und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. (LOGL)**

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei

Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Zollernalbkreis, welches es ausschließlich und unmittelbar für Pflanzung und Pflege von Streuobstwiesen zu verwenden hat.**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.05.2019 in Kraft. Sie wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.05.2019 von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.